



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

acf-fgv
association des communes fribourgeoises
freiburger gemeindeverband

Vereinbarung über die Rahmenbedingungen für die Entwicklung und Finanzierung der Digitalisierung öffentlicher Leistungen im Rahmen des Programms DIGI-FR

Beteiligte Parteien:

Der Staat Freiburg

vertreten durch den:

Staatsrat
Chorherrengasse 17
1700 Freiburg

(«Staat Freiburg»)

und den:

Freiburger Gemeindeverband

Postfach 177
1566 Saint-Aubin

(«FGV»)

gestützt auf:

- das [E-Government-Gesetz des Staates Freiburg](#) (E-GovG), insbesondere den Artikel 33 Abs. 2;
- [die Verordnung über den E-Government-Schalter des Staates \(E-GovSchV\)](#);
- den Bericht vom 23. Januar 2020 über den ursprünglichen Auftrag zum Projekt für die Zusammenarbeit Staat – Gemeinden für die Digitalisierung öffentlicher Leistungen im Kanton Freiburg;
- den Staatsratsbeschluss (SRB): 2021-169: Projekt für die Zusammenarbeit Staat – Gemeinden für die Digitalisierung öffentlicher Leistungen im Kanton Freiburg (DIGI-FR);

in Erwägung:

Der Kanton Freiburg wirkt an einer gesellschaftlichen Revolution mit; diese setzt sich in einer Welt, in der die Informationstechnologien unsere Lebens- und Arbeitsweise tiefgehenden Veränderungen aussetzen, durch. Diese Revolution betrifft alle Behörden, Verwaltungsleistungen des Kantons und der Gemeinden und die Arbeitsweise der Verwaltungen.

Ausgehend von dieser Feststellung und vom gemeinsamen Zielpublikum haben der Staatsrat und der Vorstand des Freiburger Gemeindeverbandes beschlossen, ihre Kräfte zu bündeln, um ihre Zusammenarbeit zu verstärken und die Schritte zur Digitalisierung der öffentlichen Leistungen für die Gemeinden, die Bevölkerung, die Wirtschaft und die Institutionen im Kanton Freiburg (die Kundinnen und Kunden) zu koordinieren;

vereinbaren:

Artikel 1 Zweck und Gegenstand

- ¹ In dieser Vereinbarung wird der allgemeine Rahmen der Zusammenarbeit zwischen dem Staat Freiburg und dem FGV und die gegenseitige Verpflichtung für eine erste Phase der Konkretisierung dieser Absicht zur Zusammenarbeit festgelegt.
- ² Sie regelt die Rahmenbedingungen für die Entwicklung und Finanzierung der Digitalisierung (Bereitstellung in digitaler Form) öffentlicher Leistungen, die vom Zusammenarbeitsprojekt (Programm DIGI-FR) betroffen sind.
- ³ Ihr Geltungsbereich konzentriert sich vorrangig auf die Einführung, Weiterentwicklung und Aufrechterhaltung von digitalen Leistungen für die Bevölkerung und die Wirtschaft.
- ⁴ Daraufhin kann ihr Geltungsbereich auf alle gemeinsamen Initiativen im Bereich der Digitalisierung ausgeweitet werden.

Artikel 2 Zusammenarbeit

- ¹ Der FGV handelt als Vertreter der Gemeinden des Kantons Freiburg und baut eine eigene Organisation auf, um die Freiburger Gemeinden im Programm DIGI-FR zu vertreten.
- ² Der Staat Freiburg und der FGV verpflichten sich, im Rahmen des Programms DIGI-FR proaktiv, agil und effizient zusammenzuarbeiten und die nötigen Ressourcen für dessen Entwicklung zur Verfügung zu stellen, wobei die jeweiligen institutionellen Vorrechte der beiden Parteien beachtet werden.

- ³ Der Staat Freiburg stellt dem FGV für den Zeitraum vom 1. November 2020 bis 31. Dezember 2022 eine administrative Ressource in der Höhe eines Vollzeitäquivalents für die Koordination der Arbeiten zwischen den Gemeinden und mit der Kantonsverwaltung zur Verfügung. Nach Ablauf dieses Zeitraums sorgt der FGV mit den erforderlichen Ressourcen für die Durchführung und Organisation dieser Aufgabe.
- ⁴ Die Parteien informieren sich gegenseitig über ihre Absichten, die den organisatorischen Rahmen, in dem sie arbeiten, und die jeweiligen Bedürfnisse der Projekte berücksichtigen.

Artikel 3 Organisation

- ¹ Der Staat Freiburg und der FGV schaffen eine Organisation, um die Steuerung und die Aufgaben des Programms DIGI-FR sicherzustellen; dabei wird eine ausgewogene Vertretung angestrebt.
- ² Der strategische Ausschuss (COSTRA DIGI-FR) stellt die politische Steuerung und allgemeine Governance des Programms DIGI-FR sicher. Er ist für die Führung auf strategischer Ebene und für die Priorisierung der Ziele und die Schlichtung zuständig. Die Staatskanzlei führt das Sekretariat.
- ³ Der Steuerungsausschuss (COPIL DIGI-FR) als Exekutivorgan von DIGI-FR sorgt für die Information des strategischen Ausschusses und bereitet dessen Entscheide vor. Er verwaltet das Projektportfolio und beantragt in diesem Rahmen Entscheide, die den Lebenszyklus der vom Programm DIGI-FR mitfinanzierten Projekte betreffen. Sein Sekretariat wird von der Staatskanzlei in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat des FGV geführt.
- ⁴ Der Staatsrat und der Vorstand des FGV bezeichnen ihre Vertreterinnen und Vertreter im COSTRA DIGI-FR und im COPIL DIGI-FR.
- ⁵ Die E-Government-Kommission des Staates Freiburg (E-GovK) ist die operative Kommission des Staates und das Organ, das zur Priorisierung der Projekte Stellung nimmt. Sie sorgt für die Verbindung zwischen den Direktionen des Staates Freiburg und dem Programm DIGI-FR.
- ⁶ Der FGV richtet eine Organisation (FGV DIGI-FR) für die Steuerung, Führung und Verwaltung der Ausführung der Entwicklung, des Deployments und der Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der kommunalen Leistungen im Rahmen des Programms DIGI-FR ein.
- ⁷ FGV DIGI-FR ist das einzige operative Organ der Gemeinden im Rahmen des Programms DIGI-FR. Sie vertritt alle Freiburger Gemeinden.
- ⁸ Die Zuständigkeiten von FGV DIGI-FR werden im Rahmen eines Delegationsmandats unter der Federführung des FGV festgelegt und umfassen die Aufgaben, die der Staat den Gemeinden im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung zuweist. Vor der Annahme wird dieser Auftrag beim Staat Freiburg in die Vernehmlassung gegeben. Er ist integraler Bestandteil dieser Vereinbarung und befindet sich im Anhang.
- ⁹ Entscheide werden einvernehmlich getroffen. Falls nötig werden die Regeln später präzisiert.

Artikel 4 Arten von Leistungen

- ¹ Öffentliche Leistungen werden nach der folgenden Typologie klassifiziert:
 - a) Leistungen des Kantons;
 - b) Leistungen der Gemeinden;
 - c) Spezifische Leistungen.
- ² Der Staat als Anbieter der technologischen Basis bestimmt die allgemeine Architektur, die

technologischen Optionen und den Lebenszyklus. Er hört FGV DIGI-FR bei Änderungen, die Folgen für die DIGI-FR-Leistungen haben, an.

Artikel 5 **Definitionen von Leistungen**

- ¹ Die Leistungen des Kantons sind digitale Leistungen, die der Bevölkerung vom Staat Freiburg zur Verfügung gestellt und von ihm finanziert werden.
- ² Die Leistungen der Gemeinden sind digitale Leistungen, die der Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden und von der Gesamtheit der Gemeinden des Kantons Freiburg finanziert werden.
- ³ Spezifische Leistungen sind kommunale Leistungen, die nur einen Teil der Gemeinden betreffen. Sie werden von den betreffenden Gemeinden finanziert.

Artikel 6 **Kosten**

- ¹ Die Kosten der Leistung umfassen den ganzen finanziellen Aufwand für die Erbringung der Leistung und die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft.
- ² Implementierungskosten sind die einmaligen Kosten für die Implementierung einer neuen Leistung oder deren Unterhalt in einer bestimmten Größenordnung.
- ³ Die wiederkehrenden Kosten für die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft umfassen:
 - a) Betriebskosten im Zusammenhang mit korrigierendem Unterhalt, adaptivem Unterhalt und anderen Betriebskosten;
 - b) Kosten für die Erneuerung vorhandener Hardware oder Software;
 - c) Weiterentwicklungskosten im Zusammenhang mit dem entsprechenden Unterhalt, Weiterentwicklung der Infrastrukturausrüstung oder andere Weiterentwicklungskosten.

⁴ In den Kosten sind folgende Punkte berücksichtigt:

- a) Anschaffung von Computer-Hardware und -Software;
- b) Informatikarbeiten, die von Dritten durchgeführt werden;
- c) Unterhalt von Computer-Hardware und -Software;
- d) Informatikarbeiten, die von den Parteien durchgeführt werden, zu Vollkosten.

⁵ Die Partei, welche die Leistung zur Verfügung stellt, ist für die Ermittlung der einmaligen und wiederkehrenden Kosten sowie der geltenden Haushaltssregeln verantwortlich.

- ⁶ Bei Bedarf können im Laufe der Zeit angepasst werden:
 - a) Projektkosten nach der vom Staatsrat festgelegten Methodik;
 - b) Kosten für die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft, je nach den Erfordernissen des Betriebs, der Erneuerung und der Weiterentwicklung.

Artikel 7 **Finanzierung**

- ¹ In dieser Vereinbarung wird kein allgemeines gemeinsames Budget vorgesehen. Ein Plan der voraussichtlichen Kosten und ihrer Finanzierung ist zu Informationszwecken im Anhang beigefügt.
- ² Der virtuelle Schalter und die Basisdienste werden vom Staat finanziert.
- ³ Der Staat Freiburg unterstützt die Online-Schaltung und die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der Leistungen der Gemeinden finanziell und zeitlich befristet mit 1 Franken pro Einwohnerin oder Einwohner, höchstens jedoch mit 325 000 Franken für die Jahre 2023 und 2024.
- ⁴ Der FGV beteiligt sich mit einem Franken pro Einwohnerin oder Einwohner des Kantons an der Finanzierung der Aufschaltung und der Aufrechterhaltung der Betriebsbedingungen

der Leistungen der Gemeinden im Rahmen von DIGI-FR. Diese Beteiligung wird für die Dauer der Vereinbarung auf 325 000 Franken festgelegt.

- 5 Der FGV übernimmt die Übernahme eventueller Restkosten der Leistungen der Gemeinden und garantiert die schrittweise Übernahme der Finanzierung der Leistungen der Gemeinden.
- 6 Ab 2027 übernimmt der FGV die Finanzierung der Leistungen der Gemeinden alleine. Er schliesst die notwendigen Vereinbarungen mit den Gemeinden ab.
- 7 Im Rahmen der so zur Verfügung gestellten Beträge stellt der Staat die Werkzeuge zur Verfügung, die der Automatisierung des Deployments der DIGI-FR-Leistungen der Gemeinden dienen. Er kann vereinbaren, bestimmte kommunale Leistungen nach den Regeln, Prozessen und Tarifen des Staates (Art. 6.Abs.5) zu erbringen, die zuvor von FGV DIGI-FR unterbreitet wurden.
- 8 Jede Partei legt ihr internes Verrechnungsmodell und ihre Einzelheiten der Rechnungsstellung in ihrem Verantwortungsbereich selbständig fest.
- 9 Die Bestimmungen von Sondervereinbarungen bleiben vorbehalten.

Artikel 8 Überwachungs- und Kontrollmodalitäten

- 1 Der Staat Freiburg und der FGV arbeiten zusammen, um die Planung und die finanzielle Überwachung und Kontrolle zu gewährleisten, die nach den Regeln der jeweiligen Partei gehandhabt werden.
- 2 Die einmaligen und wiederkehrenden IT-Kosten, die dem Staat Freiburg für die Gemeinden im Rahmen des Programms DIGI-FR entstehen, sowie die allfällige Rechnungsstellung für Leistungen gemäss Artikel 7 werden im jährlichen Finanzbericht zum IT-Rahmenbudget im Sinne von Artikel 31 Abs. 3 der Verordnung über die Governance der Digitalisierung und der Informationssysteme des Staates (SGF 122.96.11) zusammengefasst.
- 3 Der FGV veröffentlicht diese Zusammenfassung als Teil seiner Jahresrechnung.

Artikel 9 Projekte und Projektportfolio

- 1 Ein Projekt ist eine IT-Implementierung, die aus einer Reihe von Werkzeugen, Methoden oder Services besteht und die Digitalisierung oder die Einrichtung von E-Government-Leistungen zum Ziel hat.
- 2 Die Projektanträge werden von der E-GovK und von FGV DIGI-FR priorisiert, die sie im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten konsolidieren.
- 3 Das Projektportfolio ist das Instrument zur Steuerung von Projekten. Es nennt die Typologie der Projekte, die Priorität, das Risikomanagement, die Finanzierung, den Fortschritt und den Zeitplan und stellt die nötigen Kontrollinstrumente für das Management und die Evaluation bereit.
- 4 Grundsätzlich werden Projekte nach der Standard-IT-Projektmanagementmethode, die vom Staatsrat beschlossen wurde, geführt und verwaltet.
- 5 Die Steuerung eines Projekts und die Verantwortlichkeiten für dessen Leitung und Ausführung werden je nach Art der Leistungen, wie in Artikel 4 und 5 definiert, organisiert.

Artikel 10 Pilotprojekte

- 1 Pilotprojekte dienen der Entwicklung von Leistungen im Rahmen des Programms DIGI-FR.
- 2 Der Auftraggeber des Pilotprojekts sorgt dafür, dass die andere beteiligte Partei

angemessen einbezogen und informiert wird.

- 3 Innerhalb der Pilotprojekte werden die Vertreterinnen und Vertreter der Freiburger Gemeinden von FGV DIGI-FR ernannt.
- 4 Das Programm DIGI-FR entwickelt einen standardisierten und automatisierten Deployment-Prozess für Leistungen der Gemeinden, bei dem diese die Leistungsvereinbarung und die Allgemeinen Nutzungsbedingungen akzeptieren.
- 5 Beim Deployment der Leistungen werden keine Anpassungen, Personalisierungen oder spezifische Entwicklungen berücksichtigt. Die Leitung des Change-Managements bei den Freiburger Gemeinden obliegt FGV DIGI-FR.

Artikel 11 Langfristige Organisation

- 1 Diese Vereinbarung ist für eine Pilotphase bis zum 31. Dezember 2026 vorgesehen; Artikel 14 bleibt vorbehalten. Spätestens bis zu diesem Zeitpunkt muss sie durch eine dauerhafte Organisationsform ersetzt werden.
- 2 Die Organisation des Programms DIGI-FR (Art. 3) ist damit beauftragt, das Folgeprojekt nach Ablauf der Vereinbarung vorzubereiten und zu tragen.

Artikel 12 Kommunikation

Der Staat Freiburg und der FGV sorgen für die Kommunikation und die Information der beteiligten Parteien über das Programm DIGI-FR. Sie können die in der vorliegenden Vereinbarung vorgesehene Zusammenarbeit intern und extern auf alle ihre Trägerinnen und Träger und bei allen ihren Kommunikationsoperationen prüfen, und zwar während der gesamten Dauer der vorliegenden Vereinbarung; dabei koordinieren sie ihre Tätigkeit.

Artikel 13 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 1 Der Staat Freiburg und der FGV bemühen sich um eine gütliche Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Ausführung oder Auslegung dieser Vereinbarung.
- 2 Scheitert der Versuch einer gütlichen Beilegung der Streitigkeit, so ist es gemäss Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege an der schnelleren Partei, das Kantonsgericht des Kantons Freiburg anzurufen.

Artikel 14 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- 1 Diese Vereinbarung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Sie gilt für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2026. Die Modalitäten zur staatlichen Unterstützung gemäss Artikel 7 Abs. 3 könnten ein letztes Mal für den Zeitraum 2025 - 2026 auf der Grundlage eines Zwischenberichts verlängert werden, der über den Fortschritt des Programms berichtet und den Nachweis erbringt, dass der FGV spätestens ab 2027 in der Lage sein wird, die Finanzierung der Leistungen der Gemeinden vollständig auf eigene Rechnung oder auf Rechnung der Gemeinden zu übernehmen.
- 2 Durch diese Vereinbarung wird diejenige vom Juni 2021 aufgehoben und ersetzt.
- 3 Diese Vereinbarung kann von jeder Partei ein Jahr im Voraus zum Ende des Folgejahres gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung müssen alle vereinbarten Modalitäten für bis zum Ende der Kündigungsfrist bereits erbrachte oder genutzte Leistungen behandelt werden.

Für den Staatsrat

Didier Castella
Präsident

Danielle Gagnaix-Morel
Staatskanzlerin

01.01.2023.

**Für den Freiburger
Gemeindeverband**

David Fattebert
Präsident

Micheline Guerry-Berchier
Direktorin

01.01.2023